



Ordnung für die Landesgruppen („Landesgruppenordnung“)

gemäß § 10 seiner Satzung

§ 1 Anwendung

Diese Landesgruppenordnung ist Teil der Satzung des VBBFL e.V. (§ 10 (4)) und regelt die Arbeit in den Landesgruppen und für die Landesgruppenobleute (nachfolgend „Landesgruppe“). Die Landesgruppen sind gehalten, diese Ordnung genauestens einzuhalten. Es bestehen z.Zt. 9 Landesgruppen gemäß § 2.

§ 2 Landesgruppen

Über die Bildung von Landesgruppen entscheidet das geschäftsführende Präsidium des VBBFL (siehe § 6). Die Landesgruppen sind vereinsrechtlich unselbständige Organisations-einheiten des VBBFL. Die Landesgruppenzugehörigkeit eines jeden einzelnen Vereinsmitgliedes richtet sich nach der PLZ seines jeweiligen Hauptwohnsitzes. Die Landesgruppen sind nach Postleitzahlen wie folgt definiert:

1. LG Baden-Württemberg

PLZ 68 baden-württembergischer Teil, PLZ 69 baden-württembergischer Teil, PLZ 70-75, 76 rechtsrheinisch Teil, PLZ 77-79, 88 baden-württembergischer Teil, PLZ 89 baden-württembergischer Teil, PLZ 97 baden-württembergischer Teil

2. LG Bayern

PLZ 80-87, 88, 89 bayerischer Teil, PLZ 90-96, 97 bayerischer Teil

3. LG Hanse

PLZ 19, 20-25 hanseatischer Teil

4. LG Hessen

PLZ 34-36, 60-65, 68, 69 hessischer Teil

5. LG Nord

PLZ 26-29, 30-31, 37-38, 49 niedersächsischer Teil

6. LG Ost

PLZ 01-09, 10-18, 39, 99-98

7. LG Rheinland

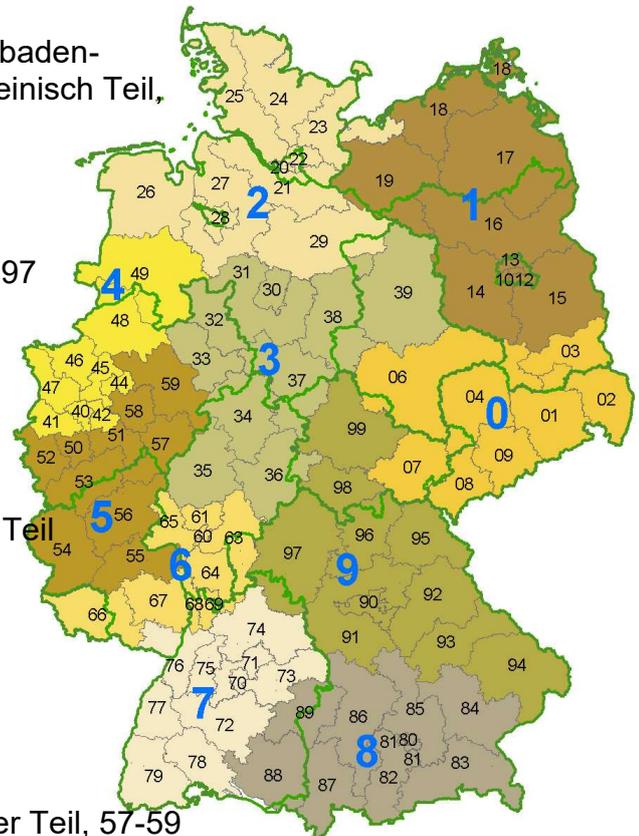
PLZ 40-42, 46-47, 50-53, 56-57

8. LG Saar-Pfalz

PLZ 54-55, 66-67, 76 linksrheinisch

9. LG Westfalen

PLZ 32-33, 44-45, 48, 49 nordrhein-westfälischer Teil, 57-59





Ausländische Vereinsmitglieder werden durch das erweiterte Präsidium einer Landesgruppe zugeordnet.

§ 3 Landesgruppenobleute

- (1) Jede Landesgruppe hat einen vom geschäftsführenden Präsidium bestellten Landesobmann/frau (Landesobleute) und maximal 2 Stellvertreter/innen. Jede Rasse soll nach Möglichkeit in dem Führungsgremium der Landesgruppe nur mit maximal 2 Hunden vertreten sein.
- (2) Landesgruppenobleute sollen mindesten 2 von 5 Kriterien erfüllt haben, bevor sie ernannt werden können und zwar:
 - a. Verbandsrichter/in des JGHV und Formwertrichter/in des VBBFL
 - b. Züchter/in mit mindestens 2 Würfen
 - c. Hundeführer/in, der mindestens einen „Franzosen“ des VBBFL durch 3 Prüfungen geführt hat (VJP/VAP/VJS; HZP/AZP, VGP, VPS, VSWP, Vereinsschweissprüfung, JEP, BP (Jagdliche Brauchbarkeit). Es zählt VJP/VAP/VJS sowie HZP/AZP als jeweils eine Prüfung
 - d. Führung eines „Franzosen“ mit mindestens einer der nachfolgenden Prüfungen: VJP/VAP/VJS, HZP/AZP, JEP, Vereinsschweissprüfung, BP (Jagdliche Brauchbarkeit).
 - e. Inhaber/in einem Jagdschein
- (3) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums können zur Unterstützung der Landesgruppenobleute für besondere Tätigkeiten weitere Mitglieder verpflichtet werden.

Die Amtsdauer der Landesgruppenobleute dauert in der Regel 4 Jahre und beginnt mit der Bestellung. Die Landesgruppenobleute sind nach der jeweiligen Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums innerhalb von 4 Wochen neu zu bestellen. Die Amtsdauer endet mit der Amtsdauer des geschäftsführenden Präsidiums, das die Bestellung vorgenommen hat. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Über die Änderung der Zusammensetzung der Landesgruppen entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (4) Die Landesgruppenobleute haben folgende Aufgaben:
 - a. erste/r Ansprechpartner/in für die Mitglieder in den Landesgruppen
 - b. Kontaktpflege zu den Mitgliedern der Landesgruppe
 - c. Ansprechpartner/in für Mitgliederschafts-/Vereinsinteressenten
 - d. regelmäßige Information an das Präsidium über Möglichkeiten, den VBBFL und die durch den VBBFL vertretenen Rassen in der Region bekannt(er) zu machen
 - e. Organisation der VBBFL Vertretung auf in seinem Bereich stattfindenden Messen, z.B. Jagd-Messen und sonstigen jagdlichen Veranstaltungen, auf denen es die Möglichkeit gibt, die vom VBBFL vertretenen Hunderassen aus- bzw. vorzustellen / vorzuführen. Dieses erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidenten/Vizepräsidenten.
 - f. Vertretung der in seinem Bereich (Landesgruppe) registrierten, nicht anwesenden und nicht im Sinne § 12 Abs. 1 der Satzung vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.



- g. regelmäßige Information an das Präsidium über Möglichkeiten, in seinem Bereich Prüfungen des VBBFL durchzuführen bzw. an und in einem Gewässer Übungstage abzuhalten
- h. regelmäßige Information an das Präsidium über Möglichkeiten, neue Richter / innen in seinem Bereich zu gewinnen
- i. Organisation von Prüfungen gemäß § 5
- j. Organisation von Landesgruppenversammlungen gemäß § 4
- k. sonstige Aufgaben gem. Satzung des VBBFL und nach Zuweisung des Präsidiums

§ 4 Landesgruppenversammlungen

Jede Landesgruppe kann Versammlungen durchführen. Die Versammlungen sind dem Präsidium 4 Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Versammlungen der Landesgruppen teilzunehmen.

Der Verein übernimmt für Verbindlichkeiten aus Veranstaltungen der Landesgruppen nur dann Haftung, soweit diese mit dem geschäftsführenden Präsidium abgestimmt ist. Im Übrigen gilt § 22 der Satzung.

§ 5 Prüfungen

Die Landesgruppen können in ihrem Bereich Verbands- und Vereinsprüfungen durchführen, die dem Präsidium 4 Wochen zuvor schriftlich angezeigt werden sollen. Es sollen Verbandsrichter/innen der jeweiligen Landesgruppe als Richter/innen eingesetzt werden. Wenn möglich sollen französische Vorstehende von Vereinsrichtern geprüft werden.

Abschriften der Prüfungsergebnisse sind innerhalb von 2 Wochen spätestens zum jeweils folgenden Quartalsende, für Prüfungen im 4. Quartal eines Jahres spätestens bis zum 31.12. eines Jahres dem Obmann/der Obfrau für das Prüfungswesen zu übersenden. Diese Fristen gelten nur, wenn nicht JGHV-Regelungen kürze Fristen vorgeben.

Nenn gelder sind Reue gelder. Die Höhe des Nenn geldes, sowie Zuschläge für Nichtmitglieder oder Säumniszuschläge werden im Rahmen der Gebührenordnung festgelegt. Sonderregelungen, wie z.B. das Anmieten von Gewässern, sind dabei gesondert zu beachten.

§ 6 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl der Landesgruppe unter 10 Mitglieder oder liegen andere organisatorische Hintergründe vor, wie z.B. fehlende bzw. geeignete Landesobleute, so wird die Landesgruppe einer anderen Landesgruppe zugeordnet. Es soll dazu die unmittelbar angrenzende Landesgruppe als aufnehmende Landesgruppe genutzt werden, die gegenüber den anderen angrenzenden Landesgruppen den geringsten Mitgliederbestand hat. Abweichungen sind möglich. Die Stelle des Landesobmannes/der Landesobfrau erlischt für die Dauer der Zuordnung. Erhöht sich die Mitgliederzahl wieder in der ehemaligen Landesgruppe wieder, so wird die zugeordnete Landesgruppe wieder ausgliedert.



VBBFL e.V. - Verein für **B**arbet, **B**raque sowie **F**ranzösisch-Langhaar

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist beschlossen worden auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2022 in Medebach und sie tritt mit der Eintragung der Satzung im Vereinsregister in